

Kinderschutz – als gesamtgesellschaftliche Aufgabe



Kinderschutzkonzept des Landkreises Demmin

Steuerungsgruppe zur Erstellung und Fortschreibung des Konzepts unter Beteiligung des
Jugendamtes des Landkreises Demmin, des Gesundheitsamtes des Landkreises, des
Amtsgerichts Demmin, des Polizeihauptreviers Demmin, des staatlichen Schulamtes
Neubrandenburg

Kinderschutzkonzept des Landkreises Demmin

Das vorliegende Konzept wurde von der Steuerungsgruppe, bestehend aus Mitarbeitern des Jugendamtes des Landkreises Demmin, des Gesundheitsamtes des Landkreises Demmin, des Amtsgerichtes, der Polizei und des staatlichen Schulamtes im Zeitraum von November 2010 – Juni 2011 erstellt und soll künftig unser Handeln, um Familien zu helfen und Kinder zu schützen, bestimmen.

Anja Zörner

Leiterin des Jugendamtes

Heike Lenz

Sachgebietsleiterin des Allgemeinen
Sozialpädagogischen Dienstes

Dr. Marion Piek

Leiterin des Gesundheitsamtes/Amtsärztin

Udo Michaelis

Richter am Amtsgericht Demmin

Steffen Bühring

Leiter des Polizeihauptreviers Demmin

Ruth Tucholski

Direktorin der Schule mit dem
Förderschwerpunkt Lernen in Altentreptow/
Beauftragte des Staatlichen Schulamtes
Neubrandenburg

Inhalt des Konzeptes

Präambel

1. Zielstellung und Definitionen
 - 1.1 Kindeswohlgefährdung
 - 1.1.1 Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB
(Gefährdung des Kindeswohls)
 - 1.1.2 Definition und Formen der Kindesmisshandlung
 - 1.1.3 Weiteres Erkennen von Kindeswohlgefährdungen

2. Aufgaben der Netzwerkpartner beim Kinderschutz
 - 2.1 Aufgaben der Jugendhilfe
 - 2.2 Aufgaben der Schulen und Kindertageseinrichtungen
 - 2.2.1 Schulen
 - 2.2.2 Kindertageseinrichtungen
 - 2.3 Aufgaben der Familiengerichte beim Kinderschutz
 - 2.4 Aufgaben der Polizei beim Kinderschutz
 - 2.4.1 Gefahrenabwehr
 - 2.4.2 Verdachtsgewinnung und Strafverfolgung
 - 2.4.3 Prävention
 - 2.5 Aufgaben der Gesundheitsbehörden beim Kinderschutz

3. Kooperation und Vernetzung auf kommunaler Ebene

4. Strukturen der Netzwerkpartner
 - 4.1 Jugendamt
 - 4.2 Schulen – Übersicht der Ansprechpartner Kinderschutz an den Schulen
des Landkreises Demmin

5. Erreichbarkeit der Netzwerkpartner
 - 5.1 Jugendamt

- 5.2 Schulen
- 5.3 Amtsgericht Demmin
- 5.4 Polizeihauptrevier Demmin
- 5.5 Gesundheitsamt

- 6. Landeseinheitliche Kinderschutz-Hotline

- 7. Öffentlichkeitswirksamkeit

- 8. Prävention
- 8.1 niederschwellige Projekte und Angebote (unterteilt nach Professionen)
- 8.1.1 Kurzbeschreibung des Projektes „Nestbau“ DRK Kreisverbandes Demmin e. V.

Präambel

Im Landkreis Demmin sind die Forderungen nach einem wirksamen und verbindlichen Kinderschutzkonzept getragen durch alle Professionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, stetig gewachsen.

Ziel des Kinderschutzkonzeptes ist es, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch, Misshandlungen und/oder Vernachlässigungen weiter auszubauen und zu verbessern sowie Informationsverluste zu reduzieren, Informationsbarrieren abzubauen, Standards zu sichern und weiter zu entwickeln. Die grundsätzliche rechtliche Begründung für dieses Konzept findet sich im Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz und im Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, hier im Besonderen § 8 a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Alle Beteiligten sind sich dahingehend einig, dass sich wirksamer Kinderschutz nicht nur auf die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe beschränken kann.

Das Jugendamt des Landkreises Demmin hat den Diskussionsprozess zum Kinderschutz mit den unterschiedlichen Professionen im Rahmen der Fachkonferenz am 11.03.2008 aufgenommen.

Innerhalb des Praxisbegleitsystems „Qualifizierung des Kinderschutzes M-V“, an dem das Jugendamt des Landkreises Demmin in der Zeit von 2008 bis 2011 teilnimmt, wurden die vorhandenen Kompetenzen der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe gebündelt. Ein weiterer Fachtag zum Thema Kinderschutz: „Regionale Netzwerkarbeit zum Kinderschutz in den Landkreisen Müritz und Demmin“ wurde durchgeführt. Auch die Ergebnisse der Foren und Workshops fließen als Bausteine in das vorliegende Kinderschutzkonzept des Landkreises Demmin ein.

Unsere gemeinsamen Ziele sind:

- Kindern und Jugendlichen, die Gefährdungen und Misshandlungen erleben mussten und die bereits von der Jugendhilfe erreicht werden, einer Fortsetzung von Gefährdungserfahrungen vorzubeugen
- die Erziehung und Förderung des Kindes, wenn möglich in der Familie, zu unterstützen und zu einem wenn möglich optimalen Ausgleich bereits eingetretener Schädigung beizutragen
- Kinder und Jugendliche zu erkennen, die unter kindeswohlgefährdenden Aspekten leben müssen und die bisher von der Kinder- und Jugendhilfe nicht erreicht wurden
- die Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung Gefährdung erleben müssen, durch präventive Intervention möglichst zu verringern
- das Entstehen von Kindeswohlgefährdungen durch eigene Abläufe und Maßnahmen nicht zu forcieren.

Die beteiligten Professionen erwarten, dass

- die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich Kinderschutz zielgenauer und effektiver erfolgen kann,
- die Verantwortung für das Wohl der Kinder und Jugendlichen geteilt werden kann,
- der Informationsfluss unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes höher sein wird
- und damit eine höhere Verfahrenssicherheit der einzelnen Beteiligten und eine Verbesserung der interdisziplinären Kommunikation erreicht wird.

Das Kinderschutzkonzept stellt somit einen Rahmen der notwendigen Strukturen und Maßnahmen dar, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Misshandlungen, Missbrauch und/oder Vernachlässigung im Landkreis Demmin zu verbessern und dient den verschiedenen Professionen als gemeinsames strategisches Steuerungselement.

1. Zielstellung und Definitionen

1.1 Kindeswohlgefährdung

Gemäß § 1631 BGB - Inhalt und Grenzen der Personensorge - haben nach Abs. 2 Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

1.1.1 Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB (Gefährdung des Kindeswohls)

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch

- Misshandlung (körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- oder durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fort dauern.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht und zwar:

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern: Missbrauch des Sorgerechts
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen: Vernachlässigung
- die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden
- das Verhalten eines/einer Dritten

1.1.2 Definition und Formen der Kindesmisshandlung

Definition

„Blum-Maurice u. a. (2000, S. 2) definieren Kindesmisshandlung als eine ‚nicht zufällige, gewaltsame, psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Eltern/Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt‘. Unterschieden wird meist nach körperlicher Misshandlung, seelischer Gewalt sowie sexuellem Missbrauch.“¹

Vernachlässigung

- des körperlichen Kindeswohls

Mangelhafte Versorgung und Pflege wie unzureichende Ernährung, Pflege und Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung. Zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung. Unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren.

Einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind kleine, aber auch behinderte Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben.

- des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)

Ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot.

Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung; Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes; Unterlassen angemessener Erziehung.

¹ Deegener, Körner, Handbuch Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Göttingen 2005, S. 37

- der geistigen Entwicklung

Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes.

Misshandlung

- Körperliche Misshandlung

Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiftungen, Untertauchen in Wasser, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen. Die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut.

Körperliche Symptome: Verletzungen an untypischen Stellen (die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann), blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen (an ungewöhnlichen Körperstellen), Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe. Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS).

Durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (z. B. durch Schütteltrauma). Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache – nicht zuletzt deshalb, da wegen schleichender Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.

- Psychische Misshandlung

Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung, (dauerhaftes, alltägliches) Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen. Soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen. Symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.

- Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

Als subtile Spielform der Kindesmisshandlung manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch Verabreichung von Medikamenten/Abführmitteln, absichtliche Verletzungen und Verätzungen, Vorenthalten von Nahrung etc., stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und inadäquate therapeutische Behandlungen aus.

Sexueller Kindesmissbrauch

Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere jugendliche Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden.

1.1.3 Weiteres Erkennen von Kindeswohlgefährdungen

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich – neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung – in einer großen Bandbreite von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten.

Vernachlässigungs- und Misshandlungssymptome können sein auf der Ebene der

- **Körperlichen Entwicklung:** Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung etc.
- **Kognitiven Entwicklung:** Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung etc.

- **Psychischen Entwicklung:** psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/Mattigkeit, gestörte Wach- und Schlafphasen, Hospitalismuserscheinungen (Kopfschlagen etc.).
- **Sozialen Entwicklung:** Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Depressionen, Ängste etc.
- **Frühe Beziehungs- und Bindungsstörungen** (frühkindliche Deprivation):

Häufig in Kontakt mit der Jugendhilfe kommen Kinder mit dem Syndrom der frühen Beziehungs- und Bindungsstörungen. Diese Störungen, die vor allem auf ausgeprägte elterliche Vernachlässigung und Misshandlung zurückgeführt werden, äußern sich in massiven Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen zwischen Distanzlosigkeit und Angst und Misstrauen in sozialen Beziehungen, Selbst- und Fremdaggression, depressiven Gefühlslagen.

2. Aufgaben der einzelnen Netzwerkpartner beim Kinderschutz

2.1 Aufgaben der Jugendhilfe

Kinderschutz wird immer wieder unterschiedlich definiert und steht als Sammelbegriff für rechtliche Regelungen, vordergründig staatlicher Maßnahmen, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Beeinträchtigungen wie

- altersunangemessener Behandlung,
- Übergriffen und Ausbeutung,
- Verwahrlosung,
- Krankheit und
- Armut

dienen soll. Gelegentlich wird der Begriff auch als Schutz von Kindern vor Gewalt in ihren Familien verstanden.

„Was ist Kinderschutz? Für mich heißt es das Aufwachsen in relativer Liebe und Geborgenheit, ohne Hunger, Schmerz, Kälte, Hitze oder Gewalt und mit Eltern, die Möglichkeiten der Förderung der Fähigkeiten ihrer Kinder kennen!“²

Aufgabe der Jugendhilfe ist es, mit Hilfe von entsprechenden Regelangeboten wie Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit, aber auch mit Elternberatung und –bildung Kinder und Jugendliche bei ihrem Aufwachsen zu unterstützen, aber auch Eltern zunehmend zu befähigen, ihre Erziehungsaufgaben wahrzunehmen. Maßnahmen der Jugendhilfe zielen darauf ab, krisenhafte Zuspitzungen, in denen das Wohl der jungen Menschen gefährdet ist, möglichst nicht entstehen zu lassen. Danach soll Jugendhilfe ihre Kinderschutzaufgaben durch Unterstützung der Eltern bei deren Erziehungsaufgaben und entsprechende präventive Angebote und weniger durch Intervention wahrnehmen.

Die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe als staatliches Wächteramt ergibt sich insbesondere aus dem Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche neben Artikel 6 GG Abs. 2, nach § 1 Abs. 3 und § 8 a SGB VIII.

§ 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für

² Iris Edenhofer, 1. Vorsitzende des Bayerischen Hebammen-Landesverbandes

erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Kinderschutz hat eine doppelte Aufgabenstellung:

1. Kindeswohl ist dadurch zu sichern, dass Personensorgeberechtigte in der Festigung und Entwicklung ihrer Eigenverantwortung gestärkt und unterstützt werden, wobei die Erziehungsverantwortung bei den Eltern bleibt.
2. Jugendhilfe sichert anstelle der Personensorgeberechtigten, so diese nicht bereit oder in der Lage sind, durch Intervention das Wohl des Kindes. Dies geschieht durch Anrufung des Familiengerichts mit dem Ziel einer Entscheidung nach §§ 1666, 1666 a BGB und anschließender Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung außerhalb der Familie durch Pfleger oder Vormund nach § 27 i. V. m. §§ 33, 34 SGB VIII.

Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen (§ 42 SGB VIII).

Verfahren zur Risikoeinschätzung

§ 8 a SGB VIII fordert generell vom Jugendamt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos durch ein Fachkräfteteam, wenn „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt“ werden. Das Jugendamt Demmin geht nach bestehender „Besondere Dienstanweisung 02/09“³ jeder Mitteilung, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, verbindlich nach und handelt nach der vorgeschriebenen Verfahrensweise.

Danach haben die Mitarbeiter das Risiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen, Eltern grundsätzlich und deren Kinder altersentsprechend und angemessen, wenn erforderlich in deren Lebensumfeld, zu beteiligen. Den betroffenen Familien ist Hilfe anzubieten und falls erforderlich sind notwendige Schutzmaßnahmen einzuleiten oder andere beteiligte Stellen hinzuzuziehen. Die zuständige sozialpädagogische Fachkraft dokumentiert ihr Tätigwerden nach Dienstanweisung in entsprechenden Erhebungsbögen.

Das Jugendamt erlangt über die häuslichen Verhältnisse von jungen Menschen und deren Familien Kenntnisse über besonders sensible Daten. Daher ist der Schutz von Sozialdaten in §§ 61 - 68 SGB VIII differenziert geregelt.

Datenschutz

„Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit sie für die jeweilige Aufgabe erforderlich sind und sie sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne Mitwirkung der Betroffenen dürfen Sozialdaten nur in den in § 62 Abs. 3 SGB VIII genannten Fällen erhoben werden. Ausnahmen gelten, wenn:

- eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt;

³ Besondere Dienstanweisung 02/09 - gemäß Punkt 1.3 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Kreisverwaltung des Landkreises Demmin (AGA) in der zurzeit gültigen Fassung – für die MitarbeiterInnen des Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienstes zum Verfahrensablauf und Dokumentation bei akuter oder drohender Gefährdung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII)

- ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei Anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber für die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung von Jugendhilfeleistungen, für die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 SGB X (zu Unrecht erbrachte Leistungen) oder für die Wahrnehmung einer Aufgabe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen erforderlich ist;
- die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen nicht beeinträchtigt werden.

§ 62 Absatz 3 Nr. 2 d SGB VIII berücksichtigt die für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII erforderliche Erhebung von Sozialdaten ohne Mitwirkung des Betroffenen, wenn die Erhebung bei diesem den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde. Damit wurden die Möglichkeiten der Jugendämter zur Erhebung von Daten in Kinderschutzfällen erheblich erweitert.

Nicht nur die Erhebung von Sozialdaten, auch ihre Übermittlung und Nutzung unterliegen der Einschränkung. Der besondere Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe erlaubt nach § 65 SGB VIII nur unter fünf Bedingungen die Übermittlung von Sozialdaten. Weiterhin gilt, dass Sozialdaten nur für den Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind, es sei denn, die Einwilligung derjenigen liegt vor, die die Daten anvertraut haben. In § 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII ist geregelt, dass in Fällen einer Gefährdung des Kindeswohls Mitteilungen an das Gericht auch dann gemacht werden können, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

Die in § 65 Absatz 1 Nr. 4 SGB VIII geregelte Risikoabschätzung bei der Weitergabe von Daten steht in Bezug zu dem in § 8 a SGB VIII formulierten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, zu der Verpflichtung zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Beurteilung von Kinderschutzfällen im Jugendamt nach § 8 a Absatz 1 SGB VIII und zu der nach § 8 a Absatz 2 SGB VIII bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehenden erfahrenen Fachkraft. Die Aufgabenerfüllung erfordert die Kenntnis des Sachverhalts und gegebenenfalls der dafür erforderlichen Sozialdaten. Wird eine Fachkraft beteiligt, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, so sind gemäß § 64 Absatz 2 a SGB VIII die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Wenn Informationen zu einzelnen Fällen an Fachkräfte weitergegeben werden, die nicht der

zuständigen Organisationseinheit angehören (also z. B. in gegenseitige Vertretungsregelungen eingebunden sind), dürfen die Sozialdaten damit nur in einer solchen Form verwendet werden, in der sie nicht ohne erheblichen Aufwand konkreten Personen zugeordnet werden können.“⁴

2.2 Aufgaben der Schulen und Kindertageseinrichtungen beim Kinderschutz

2.2.1 Schulen

Schulen arbeiten direkt und täglich mit Kindern und Jugendlichen zusammen und stehen auch in Kontakt mit den Eltern. Auf Grund dieses engen Kontakts besteht die Möglichkeit, plötzlich auftretende Verhaltensänderungen und Auffälligkeiten, die auf Misshandlung oder Vernachlässigung hindeuten, zu erkennen und darauf zu reagieren. Der Aufbau eines Vertrauensklimas zwischen Lehrern und Schülern schafft zudem die Voraussetzung dafür, dass Schüler sich mit ihren Problemen an ihre Lehrer wenden und sich ihnen anvertrauen. Vertrauenslehrer und Schulpsychologen können hierfür ebenfalls geeignete Ansprechpartner sein. Unmittelbares Handeln der Schule ist erforderlich, wenn dort gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls eines Schülers bekannt werden. Die Schule ist in diesem Fall verpflichtet, auf Hilfeangebote hinzuweisen, die zuständigen Stellen, insbesondere das Jugendamt, zu informieren und mit diesen zusammenzuarbeiten.

§ 4 Abs. 5 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern konkretisiert die Pflichten der Schule. Er bestimmt:

„...Die Schule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung ein Höchstmaß an Mitwirkung in Unterricht und Erziehung, damit sie ihren Bildungsweg individuell und eigenverantwortlich gestalten und zur Selbstständigkeit gelangen können. Das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderer Gefährdungen des Kindeswohls nachzugehen.“

⁴ Empfehlungen zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen, Fachstelle für Kinderschutz Brandenburg 4. Auflage 2009

Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer zuständiger Stellen. Das Verfahren und die Verantwortlichkeiten an der Schule regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter.“

Diese Regelung stellt klar, dass die Schule das staatliche Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG, wonach die staatliche Gemeinschaft über die Betätigung der Erziehungspflicht der Eltern zu wachen hat, wahrzunehmen hat. Die Schule ist verpflichtet, das Jugendamt zu informieren, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Schülers vorliegen. Die Schule erhält somit zugleich die notwendige Rechtssicherheit. Für den Regelfall ist eine Anhörung der Eltern vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen, etwa bei einer körperlichen Misshandlung eines Kindes, kann die Anhörung unterbleiben.

Die notwendige Zusammenarbeit von Jugendamt und Schule bietet sich besonders im Einzelfall an. Als hilfreich für alle Beteiligten haben sich auch im Landkreis Demmin Fachgespräche erwiesen, die einzelfallbezogen oder in regelmäßiger Form stattfinden. Mögliche Teilnehmer sind Lehrkräfte, Eltern, Schüler, Schulpsychologen, Fachkräfte der Jugendämter sowie Jugendsachbearbeiter der Polizei.

Nicht nur ein Vertrauensverhältnis zwischen Lehrern und Schülern, auch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schule und Eltern ist für einen präventiven Kinderschutz sehr wichtig.

Gemäß Absatz 3 gelten allgemein die Pflichten aus dem staatlichen Wächteramt, wonach die Schulen bei Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 8 a SGB VIII das Jugendamt informieren müssen.

Auch im Bereich der Jugendsozialarbeit an Schulen ergeben sich Berührungspunkte mit Einrichtungen der Jugendhilfe. Zwischen dem Träger der Jugendsozialarbeit an Schulen und der Schulleitung sollten klare Vereinbarungen getroffen werden, wie der Schutzauftrag gegenüber den Schülern wahrgenommen wird und erforderlichenfalls der Kontakt zum Jugendamt erfolgt.

Für einen effektiven Kinderschutz in einzelnen Problemfällen ist aber auch ein gutes Netzwerk zwischen Schulen und den anderen mit dem Kinderschutz befassten Institutionen erforderlich, insbesondere mit der Polizei.

Auch im präventiven Kinderschutz bietet sich eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, insbesondere der Jugendhilfe, der Polizei und den Gesundheitsbehörden an.

Anlage:

Begriff Kinderschutz	Gesetze/Richtlinien Normen	Grenzen
<p>Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch, Misshandlungen u./o. Vernachlässigungen</p> <p>Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefährdung ihres Wohls</p>	<p>Schulgesetz: §4 (5): ... Das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung, Miss – handlung o. anderer Gefährdungen d. Kindeswohls nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung d. Jugendamtes o. a. zuständiger Stellen. Das Verfahren u. d. Verantwortlichkeit regelt die Schulleiterin o. Schulleiter.</p> <p>Lehrer u. Sozialarbeiter können Veränderungen an d. Schülern im tägl. Kontakt relativ schnell wahrnehmen u. aufmerksam reagieren – diskretes Gespräch, Kontakt zu d. Eltern aufnehmen, Information an SL</p>	<p>Bereitschaft der Schüler, sich über Probleme in der Häuslichkeit zu äußern;</p> <p>Kommunikation mit den Eltern ist oft schwierig</p> <p>Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt kann den Eltern nur empfohlen werden.</p>
<p>Kinder u. Jugendliche sind davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden.</p>	<p>Schulgesetz: § 1: Schulische Bildung und Erziehung für jeden § 2: Bildungs- u. Erziehungsauftrag der Schule § 41: Schulpflicht § 49: Pflichten d. Erziehungsberechtigten (3) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet zur: - An – u. Abmeldung der Schulpflicht. - zweckentsprechenden Ausstattung - Einhaltung der Schulpflicht</p>	<p>Erfordert eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten; (Teilnahme an Elternversammlungen bzw. Elterngesprächen; Telefonische Erreichbarkeit der Eltern während der Unterrichtszeit;)</p>

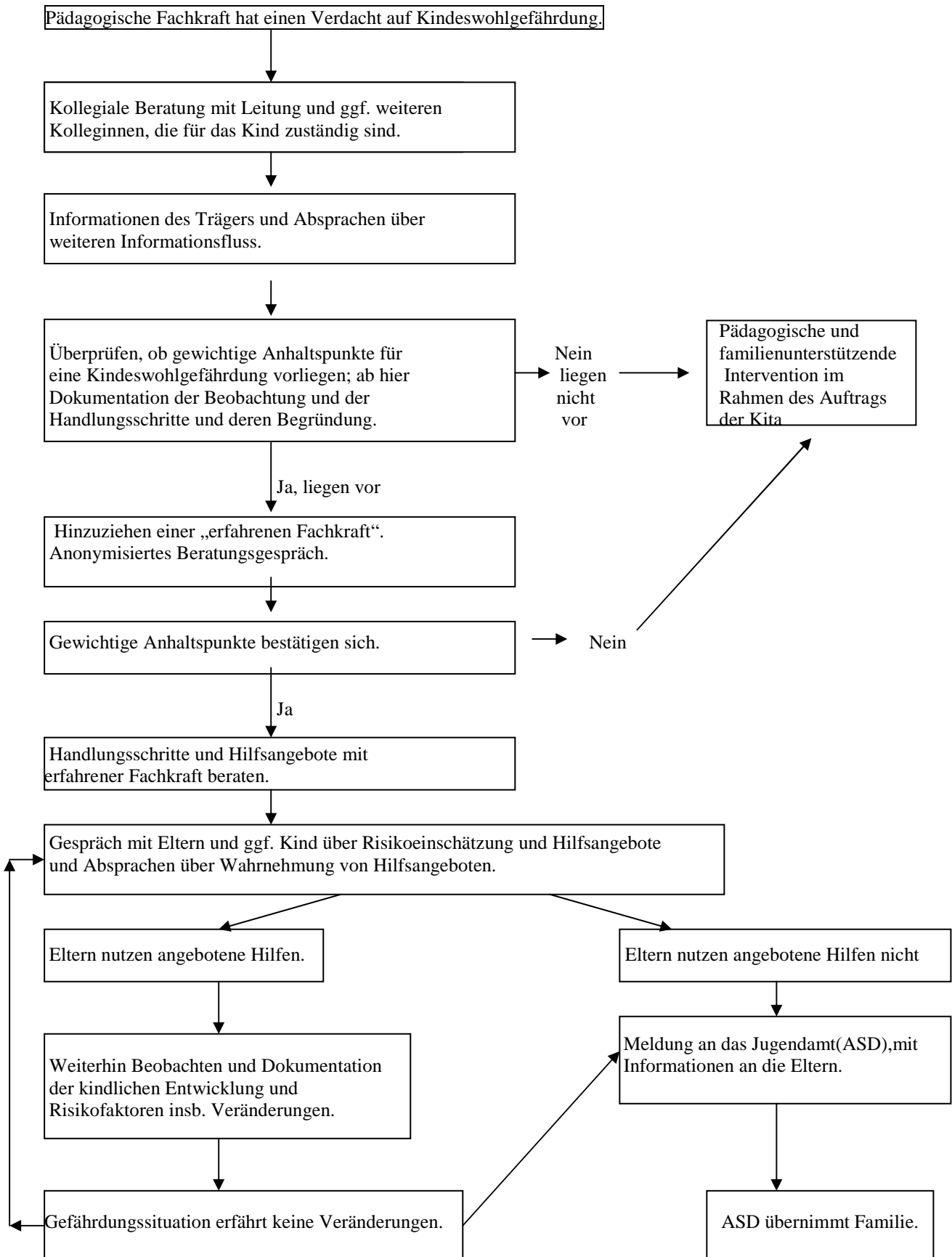
	ihrer Kinder - Gesundheitspflege - Teilnahme d. Schulpfl. an Untersuchungen § 58: Verpflichtungen zu besonderen Untersuchungen § 61: Aufsichtspflicht an der Schule § 70: Umgang mit personenbezogenen Daten Aussagen in den schulinternen Hausordnungen (z. B. Festlegungen zur Gewaltprävention; Rauchverbot)	
--	--	--

2.2.2 Kindertageseinrichtungen

Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen ist eine der wichtigsten und zugleich schwierigsten Aufgaben von Erzieherinnen und Erziehern. Durch ihren täglichen Kontakt mit den Kindern und dem regelmäßigen Austausch mit den Eltern sind sie besonders geeignet, frühzeitig zu erkennen, ob ein Kind gefährdet ist.

Hierzu gehört auch, Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen im Rahmen der fachlichen Kompetenz und den Möglichkeiten nachzugehen. Der Verdacht soll mit den Teamkollegen der Kita besprochen und die Verdachtsmomente dokumentiert werden. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist wie in den Vereinbarungen mit dem Jugendamt entsprechend § 8 a Abs. 2 SGB VIII vorgesehen, die insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Kontakt zu den Eltern ist aufzunehmen und Hilfsangebote sind zu benennen. Ob und wann das Jugendamt informiert werden muss, regelt die „Arbeitshilfe zum § 8 a SGB VIII im Bereich Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Landkreis Demmin“ verbindlich:

Anlage

Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

2.3 Aufgaben der Familiengerichte beim Kinderschutz

§ 1666 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) lautet: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Das Familiengericht ist ermächtigt und auch verpflichtet, bei Gefährdungen des Kindeswohls in das Grundrecht der elterlichen Sorge einzugreifen. Hierbei ist es strikt an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden. Maßnahmen des Familiengerichts nach §§ 1666 ff. BGB sind nur dann erforderlich, wenn die Gefährdung des Kindeswohls nicht auf andere Weise, insbesondere durch die freiwillige Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen, abgewendet werden kann. Das Familiengericht hat hierbei zu bedenken, dass die Gefahrabwendung vorrangig den Eltern obliegt, sodass der Stärkung der elterlichen Kompetenzen Vorrang vor einem Eingriff in das Sorgerecht zukommt.

§ 1666 Abs. 3 BGB konkretisiert die möglichen Maßnahmen des Familiengerichts.

In Betracht kommen insbesondere:

- Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
- Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
- Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
- Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
- die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
- die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Die Auswahl der geeigneten Maßnahme obliegt dem Familiengericht. Es gilt hierbei der Grundsatz des geringsten Eingriffs: Eine Maßnahme ist nur dann zulässig, wenn eine weniger einschneidende, ebenso geeignete Maßnahme nicht möglich ist. § 1666 a BGB verdeutlicht

diesen Grundsatz für die besonders einschneidenden Maßnahmen, die mit einer Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden sind, sowie für den Entzug der gesamten Personensorge.

Wenn das Familiengericht Maßnahmen nach §§ 1666 ff. BGB trifft, hat es diese regelmäßig zu überprüfen. Sieht das Gericht von Maßnahmen ab, ordnet das Gesetz für den Regelfall eine einmalige Überprüfung nach drei Monaten an.

Neuerdings kann das Familiengericht die Eltern gemäß § 50 f Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG; ab 1. September 2009: § 157 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, FamFG) auch zu einem Gespräch über eine Kindeswohlgefährdung laden. In diesem Gespräch soll erörtert werden, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls begegnet werden kann, insbesondere durch öffentliche Hilfen, und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Zu dem Erörterungsgespräch soll auch das Jugendamt geladen werden. Das Erörterungsgespräch setzt nicht voraus, dass eine Kindeswohlgefährdung bereits festgestellt ist. Die Regelung stellt vielmehr auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls ab. Das Gericht kann somit bereits im Vorfeld und unabhängig von Maßnahmen nach §§ 1666, 1666 a BGB auf die Eltern und Kinder einwirken und ihnen verdeutlichen, dass die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen und die Kooperation mit dem Jugendamt dem Kindeswohl dient und hierdurch gerichtliche Maßnahmen nach §§ 1666, 1666 a BGB vermieden werden können.

Das Familiengericht wird von Amts wegen tätig, sobald es von einer möglichen Kindeswohlgefährdung Kenntnis erlangt. Da das Gericht aber im eigenen Tätigkeitsfeld in der Regel keine Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen gewinnt, ist es auf die Information und Anzeige durch die anderen Institutionen angewiesen, die in ihrer täglichen Arbeit mit Fällen von Kindeswohlgefährdung konfrontiert werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Unterrichtung durch das Jugendamt, wenn es auf Grund der ihm obliegenden Aufgaben im

Kinderschutz über eine mögliche Kindeswohlgefährdung informiert oder von anderen Institutionen und Privatpersonen kontaktiert wird. Das Jugendamt ist nach § 8 a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII verpflichtet, das Familiengericht anzurufen, wenn es sein Tätigwerden für erforderlich hält.

Das Gericht hört das Jugendamt in Verfahren nach §§ 1666, 1666 a BGB an. Nach § 162 Abs. 2 FamFG wird das Jugendamt auf seinen Antrag zum Verfahrensbeteiligten. Dem Bericht des Jugendamtes, in dem insbesondere angebotene oder erbrachte Hilfen dargelegt, mögliche Hilfen aufgezeigt und auf erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes eingegangen werden soll, kommt für die Entscheidungsfindung des Gerichts eine große Bedeutung zu. Das Jugendamt wird in der Regel einen Vorschlag für das weitere Vorgehen und für aus seiner Sicht sinnvolle und durchführbare Hilfen unterbreiten. Das Gericht entscheidet auf der Grundlage dieses Berichts, ohne an die Vorschläge des Jugendamtes gebunden zu sein. Das Gericht hat allerdings gegenüber dem Jugendamt keine Anordnungscompetenz oder Weisungsbefugnis. Die gerichtliche Weisung an die Eltern, z. B. bestimmte Hilfen zur Erziehung anzunehmen und mit dem Jugendamt zu kooperieren, ist deshalb nur dann erfolversprechend, wenn das Jugendamt die entsprechende Hilfe auch durchführen kann und will.

2.4 Aufgaben der Polizei beim Kinderschutz

Die Polizei nimmt zum Schutz des Kindeswohls Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung wahr. Rechtsgrundlagen sind dabei insbesondere das Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V), die Strafprozessordnung (StPO), das Strafgesetzbuch (StGB) und das Jugendschutzgesetz (JuSchG).

2.4.1 Gefahrenabwehr

Im Bereich der Gefahrenabwehr hat die Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Gefahren für Minderjährige abzuwehren, insbesondere wenn

- aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie Opfer einer rechtswidrigen Tat werden,
- sie passive Teilnehmer eines Ereignisses sind, durch das ihnen eine unmittelbare Gefahr für

- ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht (z. B. in Fällen häuslicher Gewalt),
- sie Einflüssen ausgesetzt sind, die ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl derart beeinträchtigen, dass sie in die Kriminalität abzugleiten drohen,
- sie vermisst sind,
- ihnen in der häuslichen Gemeinschaft durch Vernachlässigung oder Missbrauch der Personensorge eine unmittelbare Beeinträchtigung für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht.

Hierbei prüft die Polizei in jedem Einzelfall, ob eine Unterrichtung des Jugendamtes erforderlich erscheint.

Trifft die Polizei Minderjährige an jugendgefährdenden Orten an, hält sie diese entweder zum Verlassen der Örtlichkeit an und veranlasst, dass Erziehungsberechtigte oder Beauftragte sie abholen.

Die Polizei übergibt gefährdete Minderjährige zu deren Schutz in die Obhut des Jugendamtes, wenn

- Erziehungsberechtigte nicht erreichbar sind,
- Erziehungsberechtigte die Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ablehnen,
- die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft nicht vertretbar erscheint,
- sie die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft aus ernsthaften Gründen glaubhaft ablehnen.

Die Polizei kann bei Gefahr im Verzug für andere Stellen (z. B. das Jugendamt) vorläufige Maßnahmen treffen, sofern deren rechtzeitiges Tätigwerden nicht möglich ist. Kann die Polizei das Jugendamt beispielsweise vorübergehend nicht erreichen, veranlasst sie eine kurzzeitige Aufnahme des Minderjährigen in einer kind- bzw. jugendgerechten Unterbringung. Die Polizei schreibt vermisste Minderjährige zum Zwecke der Gefahrenabwehr zur Fahndung aus.

2.4.2 Verdachtsgewinnung und Strafverfolgung

Neben der Gefahrabwehr gehören Verdachtsgewinnung und Strafverfolgung zu den Aufgaben der Polizei im Kinderschutz. Die Polizei gewinnt sowohl durch eigene Wahrnehmungen und Ermittlungen (z. B. bei Einsätzen aus Anlass von häuslicher Gewalt, bei Vermisstenfällen, Kindesentziehungen oder -entführungen) als auch durch Verdachtsmitteilungen und Strafanzeigen aus der Bevölkerung oder von anderen Institutionen wie Schulen und Jugendeinrichtungen Hinweise, die den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung und/oder Straftat begründen können. Sofern sich hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat ergeben, unterrichtet die Polizei die Staatsanwaltschaft durch Übersendung einer Strafanzeige bzw. stimmt erforderlichenfalls frühzeitig das weitere Vorgehen ab.

In Fällen, in denen auf Grund der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Frage kommen, wird das Jugendamt unverzüglich unterrichtet. Der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, die fortgesetzt oder massiv delinquent werden, wird durch eine frühzeitige, individuelle und behördenübergreifend abgestimmte Intervention sowie erforderlichenfalls durch eine konsequente Strafverfolgung Einfluss genommen. Hierzu führen Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Jugendgerichtshilfe bedarfsorientiert gemeinsame Fallkonferenzen durch.

2.4.3 Prävention

Darüber hinaus engagiert sich die Polizei im Rahmen ihrer Grundzuständigkeit sowie als Netzwerkpartner bei einer frühzeitig ansetzenden, wirkungs- und zielgruppenorientierten Präventionsarbeit. Ziel der polizeilichen Präventionsmaßnahmen ist auch die Stärkung des Zeugen- und Helferverhaltens in Fällen von Kindesmisshandlung.

In vielen Bereichen des polizeilichen Kinder- und Jugendschutzes ergeben sich Berührungspunkte mit anderen Behörden. Insbesondere mit dem Jugendamt, der Jugendgerichtshilfe und der Strafjustiz besteht eine enge Verbindung.

Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erfolgt insbesondere dann, wenn sich im Rahmen der Gefahrabwehr oder der Strafverfolgung Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ergeben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Betracht

kommen. Die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe sowie der Strafjustiz ergibt sich auf Grund der jeweiligen Aufgaben im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens oder der Strafverfolgung. Auch im Rahmen des präventiven Kinder- und Jugendschutzes gibt es zum Teil enge Kooperationen mit anderen Institutionen, insbesondere mit der Jugendhilfe und den Schulen.

Die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Polizei an andere öffentliche Stellen (z. B. Jugendamt, Schule) im Rahmen der Abwehr einer konkreten Gefahr basiert auf dem § 14 Landesdatenschutzgesetz M-V. Auf dieser Grundlage kann die Polizei Daten insbesondere zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben sowie zur Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger übermitteln.

2.5 Aufgaben der Gesundheitsbehörden beim Kinderschutz

Aufgaben des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes sind in folgenden gesetzlichen Grundlagen geregelt:

Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V S. 747, geändert durch Artikel 2 vom 06.07.2001, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2008)

§ 15 – Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

- (1) Die Gesundheitsämter bieten Säuglings-, Kinder- und Jugendberatung ergänzend zu vorhandenen Einrichtungen an. Besonders gefährdete Säuglinge, Kinder und Jugendliche sollen aufgesucht werden, um ihnen oder ihren Personensorgeberechtigten Beratung anzubieten.
- (2) Die Gesundheitsämter führen bei Kindern vor der Einschulung sowie während der Schulzeit regelmäßig Untersuchungen mit dem Ziel durch, Krankheiten und Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und den Gesundheits- und Entwicklungsstand der Kinder festzustellen, soweit dies für schulische Entscheidungen bedeutsam ist. Die Kinder haben an den notwendigen

Untersuchungen teilzunehmen und an ihnen mitzuwirken; ihre Personensorgeberechtigten haben die Untersuchungen zu ermöglichen.

- (3) Das Sozialministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Art, Umfang und Zeitpunkte der Untersuchungen nach Absatz 2 sowie die Art der statistischen Auswertung festzulegen.
- (4) Werden Krankheiten oder Fehlentwicklungen festgestellt, vermitteln die Gesundheitsämter in Zusammenarbeit mit den Leistungs- und Kostenträgern geeignete Hilfen einschließlich Rehabilitations- und Kurzmaßnahmen.
- (5) Die Gesundheitsämter bieten die öffentlich empfohlenen Impfungen in Kindertageseinrichtungen und Schulen an.
- (6) Die Gesundheitsämter beraten Personen, die beruflich Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreuen oder erziehen, in gesundheitlichen Fragen.

Verordnung über kinder- und jugendärztliche sowie –zahnärztliche Untersuchungen vom 10.07.1996 (GVOBl. M-V S. 327), Berichtigung GVOBl. M-V Bl. S. 467, Mitteilungsblatt KM M-V 12/1997 S. 940, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 12.06.2001 (GVOBl. S. 172)

Grundgesetz Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 1, Artikel 6 Abs. 1 und 2

Bürgerliches Gesetzbuch § 1666 Abs. 1 – Gefährdung des Kindeswohls
§ 1631 Abs. 2 – Verbot entwürdigender Maßnahmen

Strafgesetzbuch § 34 – Datenschutz – Ausnahmefall

Der Paragraph regelt, dass auch ohne Einwilligung Informationen weitergegeben werden können, wenn ein „rechtfertigender Notstand“ vorliegt, das heißt, wenn die Gefahr für Gesundheit und Leben des Kindes so

groß ist, dass eine Abwendung dieser Gefahr schwerer wiegt als die Einhaltung der Schweigepflicht. Dies ist in der Regel bei Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für das Kind der Fall.

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern

Die Gesundheitsämter bieten Beratung für Kinder und Jugendliche sowie Säuglinge und die Personensorgeberechtigten an, um Krankheiten oder Störungen in der Entwicklung festzustellen und Hilfen zu organisieren. Besonderes Augenmerk gilt Familien mit

psychosozialen Belastungen und Familien mit Kindern, die an einer chronischen Krankheit oder Behinderung leiden oder hiervon bedroht sind und in den ersten Lebensjahren fortlaufender Entwicklungsbeobachtung bedürfen. Der Jugendärztliche Dienst widmet sich

der Beratung von Angehörigen von sozial benachteiligten Kindern. Die Gesundheitsämter sind auf gesetzlicher Grundlage verpflichtet, vor der Einschulung und in der Schulzeit in bestimmten Abständen Reihenuntersuchungen durchzuführen.

Die Kinder haben an den notwendigen Untersuchungen teilzunehmen und mitzuwirken; die Personensorgeberechtigten haben die Untersuchungen zu ermöglichen.

Das Sozialministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Art, Umfang, Zeitpunkt der Untersuchung und die Art der statistischen Auswertung festzulegen.

Das Gesundheitsamt wird aktiv bei der Überwachung der Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen und bietet bei Nichtinanspruchnahme Beratung und aufsuchende Hilfen an (3. Änderungsgesetz des ÖGD Gesetzes § 15).

Der Jugendärztliche Dienst unterstützt die Eltern bei ihrer Pflicht zur Gesundheitsfürsorge. Risiken entgegen einer gesunden Entwicklung des Kindes müssen rechtzeitig erkannt werden.

Das Gesundheitsamt spricht den Hilfebedarf bei Feststellung von Fehlentwicklungen mit den Eltern ab und vermittelt weitergehende Hilfen in Zusammenarbeit mit anderen Leistungs- und

Kostenträgern. Durch frühzeitige individuelle Hilfe und Langzeitbetreuung bestimmter Zielgruppen kann ein Teil der drohenden Behinderungen kompensiert oder gemindert werden.

Das Gesundheitsamt arbeitet auch an der Verbesserung des Impfschutzes der Kinder.

Der Jugendärztliche Dienst arbeitet mit Schulen, Kindertagesstätten, niedergelassenen Ärzten, Hebammen, freien Trägern und anderen Ämtern zusammen, wenn es darum geht, in Zusammenarbeit mit den Eltern für eine Förderung der gesunden Entwicklung und Abwehr von Risiken zu sorgen und Handlungsansätze und Fördermaßnahmen zu planen. Der

Jugendärztliche Dienst hat durch seine Arbeit die Möglichkeit charakteristische Warnsignale für eine Kindeswohlgefährdung zu identifizieren und präventiv tätig zu werden.

Das Gesundheitsamt unterhält regelmäßige Kontakte zu anderen Institutionen. Das Projekt Familienhebammen bietet zusätzliche Hilfe für Familien an von der Geburt eines Kindes bis zum 1. Lebensjahr des Kindes und trägt wesentlich zum Kinderschutz bei. Durch die Vernetzung mit den Hebammen ist ein weiterer Schritt getan, frühe Hilfen durch das Gesundheitsamt zu organisieren.

Verfahrensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wie Misshandlung, Vernachlässigung, Missbrauch:

Jugendamt (Schutzauftrag nach SGB VIII)

- zentrale Anlaufstelle für Verdachtsmeldungen
- bewertet Gefährdungsrisiko
- entscheidet über Notwendigkeit der Weiterverfolgung
- schaltet bei Bedarf weitere Institutionen ein
- koordiniert und steuert den weiteren Ablauf

Gesundheitsamt

- unterstützt Jugendamt als medizinische Fachbehörde

- Amtsarzt erstellt ärztliche Stellungnahmen auf Anforderung des Jugendamtes
- Amtsarzt empfiehlt bei Bedarf Einholung von ärztlichen Zusatzgutachten durch das Jugendamt

Möglichkeiten der Feststellung durch das Gesundheitsamt:

- bei Untersuchung von Säuglingen, Kindern, Jugendlichen im Gesundheitsamt bei Beratungen oder Anträgen für Begutachtungen
- bei der Vorstellung von Kindern zur Vorschuluntersuchung, Schuleingangsuntersuchung, Schuluntersuchung bestimmter Klassenstufen sowie jährlich in Schulen mit Förderschwerpunkten
- bei Hausbesuchen im Rahmen der aufsuchenden Hilfen (3. Änderungsgesetz des ÖGD Gesetzes § 15)

Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

- ärztliche Untersuchung, Dokumentation, Beratung des Sorgeberechtigten, Einleitung von Hilfen, u. U. Information an das Jugendamt
- weitergehende nachsorgende Hilfen, Kontakt mit Sorgeberechtigten aufrechterhalten, Beratung und evtl. vermitteln weiterer Hilfen, Hausbesuche
- bei Feststellen von Verletzungsfolgen durch körperliche oder sexuelle Gewalt, Dokumentation der Verletzungen, umgehend medizinische Behandlung einleiten, Jugendamt informieren
- Unterstützung des Jugendamtes in medizinischen Fragestellungen bezogen auf den konkreten Fall mit Kontaktaufnahme zu dem weiterbehandelnden Arzt

3. Kooperation und Vernetzung auf kommunaler Ebene

Die Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz soll auf drei Ebenen geführt werden:

- Kooperation und Vernetzung auf der Ebene der Fallarbeit
- Kooperation und Vernetzung auf der Ebene der Organisation
- Kooperation und Vernetzung im kommunalen Kinderschutzsystem.

Kooperation und Vernetzung auf der Ebene der Fallarbeit

Die erhöhte fachpolitische und Medienöffentlichkeit bei äußerst dramatischen Kinderschutzfällen, vor allem aber auch als problematisch wahrgenommene Fallverläufe in den Kommunen selbst, haben auch im Landkreis Demmin zu einer Intensivierung der fallmethodischen Arbeit geführt.

Hier gibt es vielseitige Bemühungen besonders der Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe und den beteiligten medizinischen Einrichtungen, Schulen und Kindertageseinrichtungen, im Einzelfall zu einer gemeinsamen Problemklärung zu gelangen. Es zeigt sich aber gerade dabei recht deutlich, wie in jedem neuen Einzelfall um ein

gemeinsames, multiprofessionelles Fachverständnis gerungen werden muss. Unklare Aufträge, gegensätzliche Interessenlagen führen zu Spannungen und Differenzen und die

Sichtweisen der Akteure stellen häufig nur Bruchstücke des Verstehens einer versuchten Fallarbeit auf Fallebene dar.

Gemeinsame Fallarbeit bedeutet dann zumeist nur Weitergabe von Informationen und die Klärung von Verantwortlichkeiten.

Kooperation auf der Ebene der Fallarbeit heißt aber gemeinsame Diskussion über einen problematischen aber auch gelingenden Fallverlauf sowie multiprofessionelle Fallanalyse unter der Beteiligung der Eltern, um neue Perspektiven zu ermöglichen.

Zielstellung:

Auf der Ebene der Fallarbeit müssen Wege und Möglichkeiten einer gemeinsamen multiperspektivischen Falleinschätzung entwickelt werden. Nur so können unterschiedliche Sichtweisen genutzt und Entwicklungsprozesse initiiert werden und sind Kinder und Jugendliche und deren Eltern im Sinne ihrer Grundrechte auch in schwierigen Fallverläufen zu beteiligen und Veränderungen bewirken.

Kooperation und Vernetzung auf der Ebene der Organisation

Es werden innerhalb des Territoriums verstärkt Bemühungen gezeigt, die unterschiedlichen Einrichtungen der Kindertageserziehung, der Erziehungshilfen, der Kliniken, der Polizei sowohl fallbezogen als auch strukturell miteinander in Kontakt zu bringen. Dabei treten aber immer wieder Interessenkonflikte, mangelndes Wissen um die Aufgaben der jeweiligen Partner, fehlende Verbindlichkeiten und eine unzureichende Gegenseitigkeit der Kooperationsbeziehungen hervor. So zeigt sich immer wieder das Problem, eine „eigene Sprache“ zu finden. Entscheidungen einzelner Akteure hängen in bedeutendem Maße von der Logik der eigenen Organisation (Hierarchie des Amtes, Organisationsstruktur) ab. Oftmals sind Entscheidungen auf die Absicherung des eigenen Handelns der Fachkräfte ausgerichtet. Auch sind Akteure oftmals unzureichend mit Handlungs- und Entscheidungskompetenzen sowie Ressourcen ausgestattet.

Zielstellung:

Auf der Ebene der Organisation bedarf es der Klärung der Kooperation innerhalb der beteiligten Akteure, denn Vernetzung beginnt im eigenen Team. Hier gilt es, Spannungen, die Ziele der jeweiligen Organisation und die Ziele der Kooperation klar zu benennen.

Kooperation und Vernetzung im kommunalen Kinderschutzsystem

Lokale und kommunale Initiativen gibt es, die jedoch in Bezug auf ihre konzeptionelle Ausrichtung, die Ziele, Inhalte und Rahmenbedingungen noch teilweise auf der Suche sind. Das vorliegende Kinderschutzkonzept soll die Unsicherheiten bezüglich der kommunalen Ausrichtung nehmen und die vorhandenen Netzwerke auf kommunaler Ebene bündeln. Vorhandene Kooperationsbeziehungen zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Polizei und Justiz stehen als wichtige Ressource zur Verfügung.

So melden Einsatzkräfte der Polizei auf der gesetzlichen Grundlage des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (Gewaltschutzgesetz) der zuständigen Interventionsstelle und dem

Jugendamt Vorfälle häuslicher Gewalt, welche durch die direkte und indirekte Beteiligung von Minderjährigen gekennzeichnet sind.

Bei der Klärung und Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung, welche den Zutritt von Mitarbeitern des Jugendamtes zu privatem Wohnraum unumgänglich macht, erfolgt dies im Rahmen von Amtshilfeersuchen an die Polizei.

Per Gesetz ist auch die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz geregelt. Die Kooperationspartner des Landkreises Demmin verständigen sich regelmäßig zu bestehenden Verfahrensweisen mit dem Ziel, den sich wandelnden Anforderungen in der Arbeit mit Familien gerecht zu werden.

So informiert das Jugendamt in Umsetzung des FamFG das Familiengericht erst und regt eine entsprechende Anhörung an, wenn die Zusammenarbeit der Eltern, des Kindes und des Jugendamtes keine nachhaltige Bearbeitung der Kindeswohlproblematik zulässt. Erst wenn auch nach Anhörung keine Aussicht auf Erfolg gegeben ist, muss darüber befunden werden,

ob Teile oder die gesamte elterliche Sorge zu entziehen und zu übertragen sind, um Gefahren abzuwenden.

Das Jugendamt und das Gesundheitsamt kooperieren in der Umsetzung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst in M-V bei der Nichtteilnahme an Kinderuntersuchungen nach § 26 SG V von Eltern mit ihren Kindern. Auch beim Einsatz von Familienhebammen gibt es besonders auf der Ebene der Einzelfallarbeit Beispiele für gut gelingende Kooperation.

Angestrebt wird eine gesonderte Vereinbarung der Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt zu erstellen.

Dies gilt gleichermaßen für die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule. Schule ist gegenwärtig dabei, die Problematik Kinderschutz zu bearbeiten. So wurden entsprechende Ansprechpartner für den Kinderschutz in jeder Schule des Landkreises Demmin benannt. Nunmehr soll eine gemeinsam abgestimmte Handlungsempfehlung erarbeitet werden.

Mit dem Jobcenter des Landkreises Demmin verbindet das Jugendamt eine Kooperationsvereinbarung. In den Fällen, wo Leistungskürzungen für Eltern auftreten und demzufolge Kinder in Gefahr geraten können, ergehen Meldungen ans Jugendamt. Außerdem werden auch in den Fällen, in welchen akute Zustände von Kindeswohlgefährdung festgestellt werden und die Eltern den Kontakt zum Jugendamt ablehnen, die erforderlichen Angaben dem Jugendamt auch ohne Einwilligung (rechtfertigender Notstand) mitgeteilt.

Zielstellung:

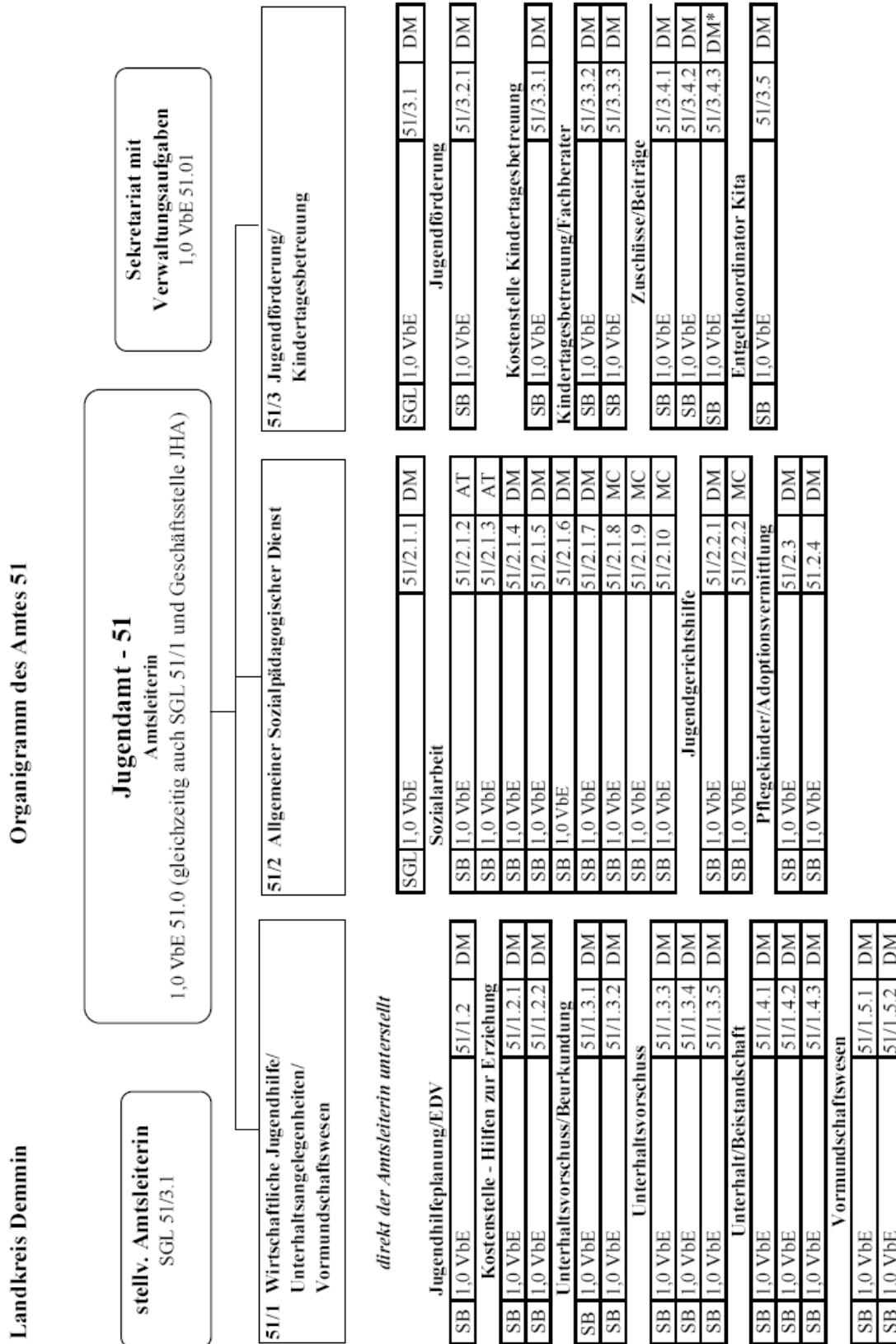
Auf der Ebene eines Kinderschutznetzwerks werden die bestehenden Kooperationsangebote und sozialräumliche Netzwerke in das kommunales Netzwerk des Landkreises Demmin integriert. Das gemeinsam getragene und laufend fortgeschriebene Kinderschutzkonzept, belastbare Strukturen und ein gutes Management der Beteiligten soll auch künftig Anleitung zum gemeinsamen Handeln sein.

Fazit: Weitere Kooperation und Vernetzung als künftige Herausforderung

Zur Prozessbegleitung der Qualitätsentwicklung Kinderschutz im Jugendamt des Landkreises Demmin wurde eine entsprechende Vereinbarung mit **Bündnis „Kinderschutz MV“** geschlossen und die Start gGmbH Oranienburg beauftragt.

4. Strukturen der Netzwerkpartner

4.1 Jugendamt



Quelle: Jugendamt des Landkreises Demmin (Stand: 01.05..2011)

*Stellensplitting
0,6 JA + 0,4 Sekr. Dez. II

4.2 Schulen - Übersicht der Ansprechpartner Kinderschutz an den Schulen des LK DM

Beauftragte des Staatlichen Schulamtes Neubrandenburg:

Ruth Tucholski SL der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen Altentreptow
17087 Altentreptow, Poststraße 1; Tel.: 03961/214417

Aufsichtsbereich Schulrätin Frau M. Kositzki:

Grundschulen:	Altentreptow	Frau Sonja Lange	(03961/215181)
	Mölln	Frau Gabriele Möller	(039602/20615)
	Burow	Frau Christiane Mausolf	(03965/210369)
	Zille – Demmin	Frau P. Schröder	(03998/222055)
	Sarow	Frau Barbara Engelbrecht	(039996/70310)
	Stavenhagen	Frau Astrid Luther	(039954/27680)
	Jarmen	Frau Gabriela Hildebrandt	(039997/10335)
	Pestalozzi – Malchin	Frau Karin Utting	(03994299015)
	Dargun	Frau Monika Kroll	(039959/20353)
	Loitz	Frau Möller	(039998/10467)
	Schönfeld	Frau Anette Bruhnke	(039994/10249)
	Tutow	Frau Ute Wegner	(039999/70208)
	FS Lernen	Altentreptow	Frau Ruth Tucholski
Demmin		Frau Melanie Gebhardt	(03998/222010)
Malchin		Frau Rica Düde – Grandke (Frau Marlies Wiegert)	(03994/222209)
FS Geistige Entwicklung	Altentreptow	Frau Kerstin Proske	(03961/214664)
	Demmin	Frau Heike Irmer	(03998/222004)
	Malchin	Frau Petra Jahrmärker–Bakker	(03994/222365)

Aufsichtsbereich Schulrat Herr G. Meier:

KGS	Altentreptow	N.N.	(03961/215513)
RegSchule m.GS	Tützpatz	Frau Ines Landt	(039600/210369)
RegS/GS Pestalozzi	Demmin	Frau Bretsch	(03998/27110)
RegSchule F.Reuter	Demmin	Frau Elke Lembcke	(03998/222072)
RegSchule	Jarmen	Frau Heidrun Krüger	(039997/10202)
RegSchule	Dargun	Frau Budniak (Schulsozialarb.)	(039959/20278)
RegSchule	Loitz	Frau Gerlind Steinert	(039998/10376)
RegSchule	Malchin	Frau Dr. Ute Arndt	(03994/222277)

Aufsichtsbereich Schulrat Herr M. Bluhm:

Gymnasium	Malchin	Frau Anke Kläre	(03994/227205)
Goethe-Gym.	Demmin	Herr Andreas Trunk	(03998/222067)

Aufsichtsbereich Schulrat Herr R. Krohn

KGS	Stavenhagen	Frau Maren Lasowski	(039954/22043)
-----	-------------	---------------------	----------------

5. Erreichbarkeit der Netzwerkpartner

5.1 Jugendamt

Das Jugendamt sichert die Dienstzeit (Erreichbarkeit) wie folgt ab:

Montag: 9.00 - 15.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch und Donnerstag: 9.00 - 15.00 Uhr
 Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

Telefon: 03998 434/410
 Fax: 03998 434/918
 eMail: jugendamt@lk-demmin.de

Außerhalb der o. g. Dienstzeiten sowie an Feiertagen ist der Bereitschaftsdienst des Jugendamtes zu erreichen über die **IRLS - Integrierte Regionale Leitstelle „Mecklenburgische Seenplatte“**,

Hausanschrift:	Stadt Neubrandenburg Abt. Brandschutz und Rettungsdienst Leitstelle Ziegelbergstr. 50 17033 Neubrandenburg,	Telefon:	0395/555-1550 582-2222
		Fax:	0395/555-1500

5.2 Schulen

siehe Punkt 4.2

5.3 Amtsgericht Demmin

Clara-Zetkin-Str. 14
 17109 Demmin

Telefon 03998 43710
 Bereitschaftshandy 01604869856

5.4 Polizeihauptrevier Demmin

Rudolf-Breitscheid-Straße 11
17109 Demmin
Telefon: 03998/2540
Fax: 03998/254277

5.5 Gesundheitsamt

Adolf-Pompe-Str. 11 a Tel. 03998/434 123
17109 Demmin Fax 03998/434 924

6. Landeseinheitliche Kinderschutz-Hotline

Tel. 0800 - 14 14 007

Seit dem ersten Februar 2008 gibt es in Mecklenburg-Vorpommern eine landesweite Kinderschutz-Hotline. Unter der Telefonnummer 0800 - 14 14 007 können sich die Menschen rund um die Uhr an die Mitarbeiter der Hotline wenden. Auf Wunsch können die Anrufer auch anonym bleiben.

Die Kinderschutz-Hotline ist am Landesamt für Gesundheit und Soziales angesiedelt. Mitarbeiter des dortigen Landesjugendamtes sitzen an den Telefonen. In der Nacht, an den Wochenenden und an Feiertagen betreut der ASB Rostock die Hotline. Zuständig für Jugendhilfe und auch für Kinderschutz sind die kommunalen Jugendämter. Damit das Landesamt für Gesundheit und Soziales dennoch eine Kinderschutz-Hotline betreiben kann, wurden zuvor mit den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten Kooperationsvereinbarungen geschlossen, so auch mit dem Landkreis Demmin.

7. Öffentlichkeitswirksamkeit

Folgende Möglichkeiten wurden u. a. genutzt, um eine breite Basis für den Kinderschutz im Landkreis Demmin zu schaffen:

Fachtage und Fachgespräche

*„Wirksamer Schutz von Kindern – wirksame Hilfen für Familien“ 11.03.2008 Vertreter aus Jugendhilfe, Kita, Schulen, Justiz, Polizei, Gesundheitswesen

* „Kinderschutz – gemeinsam handeln“ 06.10.2010 Rechtsmedizin Greifswald, Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Hebammen

*„Regionale Netzwerkarbeit zum Kinderschutz in den Landkreisen Müritzkreis und Demmin“ 18.11.2010 Vertreter aus Politik, Jugendhilfe, Kita, Schulen, Justiz, Polizei, Gesundheitswesen

*„Gegen die Biologie geht gar nichts?“ Auswirkungen von Vernachlässigung und Misshandlung auf die Hirnentwicklung von Kindern betrachtet und Möglichkeiten des Umgangs mit der Problematik für pädagogische Fachkräfte 26.05.2011 Vertreter aus Politik, Jugendhilfe, Kita, Schulen, Justiz, Polizei, Gesundheitswesen

Workshops/Gesprächsrunden:

*„Festlegungen zum gemeinsamen Handeln von Polizei und Jugendhilfe bei Vorliegen von Kindeswohlgefährdungen“ 06.11.2008 freie Träger der Jugendhilfe (Planungsgruppe), Polizei, Jugendhilfe

*„Gemeinsames Handeln von Schulsozialarbeit und Jugendhilfe beim Kinderschutz“ 17.11.2009 AG Schulsozialarbeit und Jugendhilfe

*„Gespräch zur Kooperationsvereinbarung mit dem Jobcenter Demmin - Verfahrensweise zum Kinderschutz“ 27.04.2010 Jobcenter, Jugendhilfe

*„Kooperation von Jugendhilfe und Justiz“ 14.06.2010 Justiz, Jugendhilfe

8. Prävention

8.1 niederschwellige Projekte und Angebote

8.1.1 Kurzbeschreibung des Projektes „Nestbau“ DRK Kreisverband Demmin e. V.

Das Angebot richtet sich unabhängig von Nationalität und Religionszugehörigkeit an Frauen, Männer, Paare, Jugendliche und Angehörige ihres Umfeldes, die Fragen, Probleme und/oder Konflikte vor, während und nach der Schwangerschaft bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes haben.

Es beinhaltet spezifische Beratung und Unterstützungsangebote ab der Schwangerschaft bis zum Alter von drei Jahren. Sich anbahnende Problemlagen sollen so möglichst frühzeitig und systematisch erkannt und bearbeitet werden, bevor sie sich verfestigen können.

Wir nehmen uns der (werdenden) Eltern, den Familien und ihren Lebenssituationen an, wenn sie rund um die Geburt Kontakt zu uns aufnehmen. Wir möchten tragfähige Kooperationsbeziehungen zu ihnen aufbauen, um Bedarfslagen früher zu erkennen und das entgegengebrachte Vertrauen ggf. nutzen, um für die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen zu werben. Wir streben eine enge Vernetzung und Kooperation verschiedener Systeme und Fachkräfte an (Gesundheitswesen, Schwangerschaftsberatung, Familienhebammen, Kinder und Jugendhilfe, Frühförderung, Agentur für Arbeit und weitere soziale Dienste). Der Zugang zu den präventiven Hilfen ist unterhalb der Schwelle des Jugendamtes angesiedelt, um teilweise vorhandene Ängste nicht unnötig zu aktivieren.

Das neue Angebot der Frühen Hilfen wird gezielt an bereits bestehende Strukturen im DRK Kreisverband Demmin e. V. angebunden. Damit werden sowohl multiprofessionelle Fachkompetenz und strukturelle Dezentralität genutzt als auch nachhaltige Arbeit gewährleistet.

Die Frühe Hilfe steht für die Ratsuchenden unter folgenden Bedingungen zur Verfügung:

- Selbstbestimmter und niedrigschwelliger Zugang
- Anonym und freiwillig
- Vertrauliche Beziehung
- Kostenfreie Inanspruchnahme

Zielgruppe

- Schwangere , allein erziehende Mütter und Väter sowie Familien in belasteten Situationen
- Minderjährige Schwangere und Eltern
- 0-3jährige und deren Eltern

Grundlegende Ziele

Übergeordnetes Ziel von *Nestbau* ist der Schutz des Lebens in allen Phasen der Schwangerschaft sowie nach der Geburt. Ratsuchenden sollen, insbesondere in Not- und Konfliktsituationen, Lebensperspektiven für sich und das Kind eröffnet werden. Die zu leistende Beratung und Unterstützung hat eine präventive und ressourcenorientierte Zielrichtung und fördert die Sozialkontakte nach außen.

Ziele sind insbesondere:

- Stärkung elterlicher Kompetenz, Entdeckung und Stärkung der eigenen Ressourcen
- Funktionalere Eltern-Kind-Interaktion
- Bewältigung der anstehenden Entwicklungsaufgaben und Förderung des Säuglings/Kindes
- Prävention von Vernachlässigung und Misshandlung von Säuglingen und Kleinkindern
- Stärkung protektiver Faktoren für das Kind
- Perspektiven schaffen
- Entwicklung bzw. Stärkung instituts- und systemübergreifender Netzwerke
- Niederschwellige Zugänge vor allem zu sozial benachteiligten Familien
- Akute und verfestigte Krisen sollen vermieden und insofern kostenintensivere Hilfeformen vermieden werden

Zur Verbesserung sozialpolitischer Rahmenbedingungen wird neben der fallbezogenen Kooperation die fachübergreifende, systematische Vernetzung mit anderen örtlichen Institutionen angestrebt.

Leistungsinhalte/Arbeitsformen

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen bieten wir Frühe Hilfen für Familien in der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes an. Durch niederschwellige, freiwillige Zugangswege haben die Beraterinnen bereits während der Schwangerschaft frühzeitig persönlichen Kontakt zu Familien, deren Lebenssituationen stark belastet bzw. risikogefährdet sind.

Je nach familiärer Konstellation beinhalten Frühe Hilfen

- Screening von Lebenslagen
- Gesprächs- und Entlastungsangebote
- Alltagsstrukturierende und organisatorisch stützende Hilfen
 - Aufsuchende Hilfe entspr. individueller und flexibler Vereinbarung (Aufsuchen, Nachgehen, Kontakt halten)
 - Telefonische Beratung
 - offene Sprechstunde (Donnerstags 9-12 Uhr)
 - Begleitung in soziale Netzwerke
- Konkrete Hilfen in spezifischen Lebensumständen (lebenspraktisch; individuell; situationsadäquat)
 - Unterstützung bei der Wahrnehmung der Vorsorge in der Schwangerschaft
 - Unterstützung bei der Wahrnehmung der Vorsorge des Kindes
 - Durchsetzen von Ansprüchen gegenüber Ämtern, Arbeitgebern etc.
 - Planung der Zeit nach der Geburt /Vorbereitung auf die neue Lebenssituation mit dem Kind und die neuen Rollen als Mutter/Vater

- Vermittlung von Zusatz- oder Anschlusshilfen mit der Familie

- Bereitstellen und Zusenden von Info-Material

- Kooperation mit anderen Diensten, um vorhandene Versorgungslücken zu schließen
 - Fachtreffen organisieren
 - Information, Kommunikation, Vermittlung
 - Öffentlichkeitsarbeit

- Projektarbeit
 - Gestaltung von Projekttagen an Schulen (sexualpädagogische Aufklärungs- und Beratungsangebote, Elternpraktikum mit einem Babysimulator)

Grenzen der Leistung für Frühe Hilfen liegen dann vor, wenn Beraterinnen auf schwerwiegende Problemsituationen stoßen, ggf. auch bereits auf gefährdende Handlungen oder Verhaltensweisen. Dann erfolgt die Einbeziehung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in seiner Funktion als staatliches Wächteramt mit seinen einzelfallorientierten Hilfsangeboten.

Beratungsansatz und Methoden

Nestbau arbeitet nach einem ganzheitlichen Ansatz, der den Menschen in seinen lebensweltlichen und lebensgeschichtlichen Zusammenhang stellt. Es werden anerkannte Beratungstechniken und Beratungsmethoden der sozialen Arbeit angewandt.

Kombination mehrerer Arbeitsansätze:

Komm-Struktur:

Beratungsstelle erfordert Eigeninitiative und Problembewusstsein der Eltern, ist aber wenig stigmatisierend (somit eher motivierend) garantiert Unverbindlichkeit und Autonomie

Geh- Struktur:

Hausbesuche

- gehen auf Familie zu
- Nehmen den Alltagskontext der Familie auf (Helferin kann Schwierigkeiten mit dem Kind miterleben.) Statt darüber zu reden, ist es möglich, bei der konkreten Situation anzusetzen; Eltern machen aus der Situation heraus veränderte Erfahrungen

Die Beratungsarbeit gestaltet sich als kommunikativer Prozess, der bei den Ratsuchenden ein Zutrauen in die eigenen Fähigkeiten und Selbsthilfekräfte bewirkt. In den Erstkontakten werden Basiselemente der konkreten Erwartungen und Zielsetzungen für die Hilfe geklärt und besprochen, welche Erwartungen an das verantwortliche Handeln von Eltern gestellt sind. Gemeinsam mit den Klientinnen werden Beratungsziele und Teilziele formuliert, auf dessen Einhaltung geachtet wird.

Vorgehensweisen in der vernetzten Kooperation und Konsequenzen bei einer Gefährdung des Kindeswohls (gesundheitlich, emotional aber auch rechtlich) werden deutlich vermittelt.

Kooperation

Frühe präventive Angebote und Hilfen sind eine interdisziplinäre und systemübergreifende Angelegenheit, die nicht mit einer isolierten Maßnahme und nicht mit den Kompetenzen einer einzelnen fachlichen Disziplin oder Zuständigkeit allein abgedeckt und gelöst werden können. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit klarer und verbindlicher Strukturen der Zusammenarbeit dieser verschiedenen Disziplinen. Es bedarf systematischer und

regelmäßiger Kommunikations- und Kooperationswege als Strukturen zwischen den beteiligten Institutionen. Diese müssen dynamisch bleiben, regional und situativ passfähig, um zeitnah agieren und sich auf wandelnde Bedarfe einstellen zu können. Vernetzungspartner sind aus unserer Sicht alle, die auf Grund ihrer Profession mit dem Thema Kinderschutz in Berührung kommen:

- Jugendamt des Landkreises Demmin
- Gesundheitsamt des Landkreises Demmin
- Schwangerschaftsberatungsstelle und Beratungsstelle für Opfer häuslicher Gewalt des DRK Kreisverband Demmin e. V.
- Hebammen und Familienhebammen des Landkreises
- Kreiskrankenhaus Demmin
- Niedergelassene Ärzte der Pädiatrie, Gynäkologie, Allgemeinmedizin
- Kindertagesstätten der Amtsbereiche Malchin, Dargun, Stavenhagen
- Frühförderstelle Demmin
- Agentur für Arbeit/ARGE (heute Jobcenter) u. a.

Demmin, 01.07.2011

Das Kinderschutzkonzept des Landkreises Demmin tritt mit Wirkung vom 01.07.2011 in Kraft.

Konieczny

Landrat des Landkreises Demmin